

Verbands-Zeitung

Publikationsorgan des Verbandes der Lebensmittel- und Getränkearbeiter Deutschlands
(vormals: Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen)

Erscheint wöchentlich.

Bezugspreis: Ab 1. April 1927: monatlich 1,20 M.-M.,
Eingetragen in die Postzeitungsliste.

Verleger und verantw. Redakteur: Fr. Arieg, Berlin-Nichtenberg
Redaktion und Expedition: Berlin NW. 40, Reichstagsufer 3
Druck: Vorwärts-Verlagsgesellschaft, Berlin SW. 68

Insertionspreis

Geschäftsanzeigen: die sechspaltige Nonpareillezeile 60 Goldpfennig.
Gratulationen d. Zeile 50 Goldpf., für Todesanzeigen d. Zeile 40 Goldpf.

Geschichtskalender: 3. bis 9. April.

- 4. April 1893. Lohnforderungen der Leipziger Brauer mit darauffolgenden Einzelschreien.
- 7. April 1895. Gründung des Ortsvereins Halberstadt.
- 9. April 1893. Gründung des Ortsvereins Pforzheim.
- 9. April 1914. Bierfahrer unserm Verband durch Schiedsspruch zugesprochen.

Im Monat April.

1894: Urabstimmung im Müllerverband. Wahl Käpplers zum Vorsitzenden.

- 1894: Süddeutscher Müllerkongress in Heilbronn. Gründung eines süddeutschen Müllerverbandes. Vorstehender Stappf.
- 1895: 1. Verbandstag des süddeutschen Müllerverbandes in Stuttgart.
- 1895: Käppler wird in den Altenburger Landtag gewählt, dem er 15 Jahre angehört.
- 1896: 2. Verbandstag des süddeutschen Müllerverbandes in Nürnberg. Wiedervereinigung mit dem alten Verband.
- 1898: 5. Verbandstag des Müllerverbandes in Erfurt.
- 1900: 6. Verbandstag des Müllerverbandes in Heilbronn.
- 1904: 7. Verbandstag des Müllerverbandes in Berlin.
- 1904: Anstellung Bartels als Sekretär für Rheinland-Westfalen.

noch stammt, muß geändert werden. Wenn Potthoff zum Schluß sagt,

„gegenüber solcher Auffassung ist es nur gut, daß die Ver-
ordnung vom 23. Dezember 1918 mit solcher Unzwei-
deutigkeit die Normenwirkung und die Unabdingbarkeit
der Tarifverträge ausgesprochen hat“,

so hat auch diese tatsächliche Unzweideutigkeit nicht aus-
gereicht, die Arbeiter vor schwerem Schaden zu behüten,
weil die Rechtsprechung, wie bereits näher ausgeführt, die
individualistischen Grundzüge des Bürgerlichen Gesetzbuches
über Erlaß und Verzicht mit dem Tarifrecht verschmolzen
hat. Und auch das gilt es zu ändern. Der Kampf für die
Unabdingbarkeit und gegen die Annahme des nachträglichen
Verzichts muß mit aller Entschiedenheit geführt werden.
Die Gewerkschaften müssen sich die in den besprochenen
beiden Urteilen angebahnte Entwicklung zunutze machen und
den Richtern klar machen, daß dieselben Grundzüge auch auf
die Arbeiter angewendet werden müssen. Es wird mit dem
Inkrafttreten der Arbeitsgerichtsbehörden, wo ja dann in
allen drei Instanzen Arbeiter bzw. Angestellte als Beifüg-
er mitzuwirken haben, den Gewerkschaften Gelegenheit geboten
sein, den Richtern die Grundzüge des kollektiven Arbeits-
rechts näherzubringen. Wir müssen uns dieser Aufgabe mit
voller Verantwortung und großer Ausdauer unterziehen.
Das Arbeitsrecht muß ein soziales Recht werden, in dem
nur kollektive Grundzüge maßgebend sind und wo alle
individuellen Konstruktionen aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch
abzulehnen sind. Dabei können die angeführten beiden
Urteile wertvolle Dienste leisten, weil sie blitzartig die
Situation beleuchten, in der wir uns trotz des Ausbaues des
kollektiven Arbeitsrechts auch gegenwärtig noch befinden.

Ungleiches Tarifrecht.

Einige Gerichtsurteile aus der neueren Zeit geben ein
interessantes Bild der verschiedenen Wirkungen der Rechts-
sprechung, je nachdem, ob es sich um Arbeitgeber oder Ar-
beitnehmer handelt.

Nach einem Urteil des Kammergerichts, aus dem Teile
in der Zeitschrift „Arbeitsrecht“, Oktober 1926, Seite 793/794
zum Abdruck gekommen sind, haben Zigaretten- und Tabak-
händler die von den Zigarettenfabriken für Markenzigaretten vor-
geschriebenen Preise gegenüber den Kleinhändlern nicht ein-
gehalten, sondern die Zigaretten zu einem billigeren Preise
verkauft. Dieses Geschäftsgebahren, durch welches an sich
die Bevölkerung in den Genuss guter Zigaretten zu billigen
Preisen kommt, wird von dem Kammergericht als Schädig-
ung der vertragstreuen Händler und Verstoß gegen
die guten Sitten angesehen.

In einem anderen Falle hatte sich das Landgericht II
in Berlin (siehe „Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht“, Januar
1927, Seite 52/54) mit folgender Streitfrage zu beschäftigen:
Einem Bewachungsinstitut, das seinen Arbeitern gegenüber
tariftreu war, wurden von einem anderen Bewachungs-
institut die Kunden abgejagt, weil dieses Bewachungsinstitut
billiger war und dies sein konnte, da es seinen Arbeitern
einen weit geringeren Lohn bezahlte, als der Tarifvertrag
vorsah. Das Gericht hat diesen tarifbrüchigen Unternehmer
auf Grund der §§ 1 und 2 der Tarifvertragsordnung in Ver-
bindung mit § 1 des Gesetzes über unlauteren Wettbewerb
und des § 826 des Bürgerlichen Gesetzbuches wegen Ver-
stoßes gegen die guten Sitten verurteilt, bei Ver-
meidung einer für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzu-
setzenden Geld- oder Haftstrafe zu unterlassen, Angestellte als
Wächter, sei es als Separat-, Revier- oder Patrouillen-
wächter oder als Pförtner oder als Kontrolleure zu Lohn-
sätzen zu beschäftigen, die unter dem für das Bewachungs-
gewerbe in der Stadtgemeinde Berlin für allgemein ver-
bindlich erklärten Lohnsatz liegen. Der tarifuntreue Unter-
nehmer wurde ferner verurteilt, dem tariftreuen Unter-
nehmer den Schaden zu ersetzen, der letzterem durch die Be-
wachungsangebote des ersteren entstanden ist, soweit sich
diese Angebote auf die Bestellung untertariflich bezahlter
Wächter bezogen haben. Das Gericht sagt in der Urteils-
begründung folgendes:

„Ist hiernach der Beklagte an den erwähnten Lohn-
und Arbeitsvertrag (gemeint ist der Tarifvertrag) ge-
bunden, so handelt er gegen seine Angestellten vertrags-
und gesetzwidrig, wenn er ihre Dienste unter Tarif bezahlt
und er handelt sittenwidrig gegen seine Mitbewerber, wenn
er unter Ausnutzung des gesetzwidrigen Zustandes sich die
Möglichkeit verschafft, die Mitbewerber zu unterbieten
und dadurch zu schädigen.“

So sehr man diese beiden Urteile grundsätzlich im Sinne
des Kollektivismus begrüßen kann und anerkennen muß, so
eigenartig ist es wiederum, daß fast regelmäßig derartige
Grundzüge zur Anwendung kommen, wenn es sich um
Streitigkeiten der Unternehmer untereinander
handelt. Es soll damit durchaus nicht ausgesprochen werden,
daß die Gerichte sich bei ihrer Urteilsfindung von subjektiven
Auffassungen leiten lassen, sondern es ist schon so, daß man
nach dem geltenden Recht durchaus in der Lage ist, bei
Unternehmern Grundzüge anzuerkennen, die man, wenn es
sich um Streitigkeiten der Arbeiter mit ihrem Unternehmer
handelt, nicht anerkennt. In den vorgenannten beiden
Fällen haben die Gerichte in sehr erfreulicher Weise die Un-
abdingbarkeit der tariflichen Bestim-
mungen anerkannt. In den Klagen der Arbeiter
gegen Unternehmer wegen Nachzahlung der Differenz
zwischen dem gezahlten niedrigen Lohn und dem tatsäch-

lichen höheren Tariflohn befolgt die Mehrzahl der Gerichte
eine ganz andere Taktik. In diesen Fällen werden in das
Tarifrecht Grundzüge aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch
hineingebracht, die bei der Schaffung der Tarifvertragsver-
ordnung tatsächlich nicht herangezogen werden sollten. Wenn
ein Arbeiter, der seinen Tariflohn nicht erhalten hat, nach
einer Reihe von Wochen die Differenz einklagt, dann weisen
fast alle Gerichte diese Ansprüche für die Vergangenheit ab,
weil der Arbeiter auf seine tariflichen Rechte durch wider-
spruchlose Annahme des niedrigeren Lohnes verzichtet habe.
Die Gerichte stützen sich hierbei auf den § 397 des Bürger-
lichen Gesetzbuches, indem sie einen stillschweigenden Erlaß
bzw. Verzichtvertrag annehmen. Kein Arbeiter denkt daran,
dem Unternehmer die Bezahlung des Tariflohnes zu erlassen
oder auf die Rechte aus dem Tarifvertrag zu verzichten,
sondern die Arbeiter fügen sich dem Druck des Unternehmers,
weil sie sonst mit der Entlassung zu rechnen haben, wozu
es dann wiederum keinen ausreichenden Schutz gibt. Es
haben sich sogar bereits eine Anzahl Gerichte gefunden,
welche die Unterbietungen des Tariflohns durch den Unter-
nehmer gegenüber den Arbeitern gewissermaßen als mora-
lische Tat anerkennen, weil dadurch Arbeiter nicht der Er-
werbslosenunterstützung anheimfallen, während dieselben
Gerichte den klagenden Arbeitern, weil sie nachträglich ihre
gesetzlichen Rechte gefordert haben, Arglist, Verstoß gegen
die guten Sitten und gegen Treu und Glauben vorgeworfen
haben. Wir sind sogar schon soweit, daß sich Staatsanwälte
und Strafrichter finden, die Arbeiter mit Geldstrafe oder
Gefängnis bedrohen, wenn dieselben nachträglich ihre tarif-
lichen Rechte verlangen. Es ist also wirklich eigenartig, wie
verschieden die Urteile ausfallen, je nachdem, ob es sich um
die Streitigkeiten der Unternehmer untereinander oder um
die Streitigkeiten von Arbeitern gegen Unternehmer handelt.
Der formaljuristische Einwand, daß es sich in beiden Fällen
um verschiedene Rechtsgrundlagen handeln würde, ist tat-
sächlich nicht ausschlaggebend, denn sowohl im einen als auch
im anderen Falle haben sich die Gerichte die Rechtsgrundlage
aus dem bestehenden Recht erst schaffen müssen. Potthoff
sagt mit Recht an der eingangs dieser Ausführungen er-
wähnten Stelle:

„Die verbandswidrige Lohnsenkung ist im Interesse
der Arbeitnehmer, die dadurch vor Stellenlosigkeit bewahrt
werden. Die verbandswidrige Preislenkung verstößt gegen
die guten Sitten, obwohl Beweggrund und Folge der
Verbandswidrigkeit ganz die gleichen sind. — Von
einer Unterbietung der Löhne nimmt man an, daß sie die
Konkurrenzfähigkeit und die Gewinne des Kapitals er-
leichtern. Deswegen ist sie grundsätzlich billigenwert und
wird von vielen Gerichten nach Möglichkeit gegen Organi-
sationszwang in Schutz genommen. Die Unterbietung des
Preises aber gefährdet die Rentabilität des Kapitals. Des-
wegen ist sie mit anderem Maße zu messen. Das („wirt-
schaftliche Unternehmer“) Kartell ist grundsätzlich nützlich
und gut, denn es stärkt die Rentabilität. Die Gewerkschaft
ist bedenklich, denn sie gefährdet diese höchste Rücksicht
unserer Wirtschaft.“

Wir müssen uns diesen bitteren Schlußfolgerungen von
Potthoff durchaus anschließen, wie wir uns auch die Auf-
fassung von Potthoff zu eigen machen und eingangs bereits
darauf hingewiesen haben, daß man trotzdem von einer
Klassenjustiz nicht sprechen kann. Die Richter können eben
noch nicht aus ihrer Haut heraus. Alles was dem Kapital
dient, ist schön und gut und muß gesichert werden;
alles, was der Arbeiterklasse dient, ist gefährlich und
muß verhindert werden. Diese Ansicht der „bürgerlichen
Klasse“, aus der die große Mehrzahl der Richter auch heute

Anmerkung: In der Zeitschrift „Das Schlichtungs-
wesen“, Verlag von Stähle u. Friedel, Stuttgart, die bei
dieser Gelegenheit zum Bezug nur sehr empfohlen werden
kann, weil sie diejenige Zeitschrift ist, die den Kollektivismus
wissenschaftlich sehr ausgiebig behandelt, macht Professor
Dr. phil. und Dr. jur. J o e r g e s, Halle a. d. Saale (S. 26,
Januarheft 1927) folgende Ausführungen, die sich genau
mit der in dem vorstehenden Artikel vertretenen Auffassung
decken:

„Der Verzicht auf entstandene tarifliche Rechte wird in der
Rechtsprechung wohl überwiegend als rechtswirksam angenommen.
Diese Auffassung ist jedoch, wie ich schon mehrfach ausgeführt
habe, unrichtig. Der Wortlaut des § 1 Absatz 1 der Tarifver-
tragsverordnung bezieht sich nach buchstäblicher Auslegung aller-
dings nur auf die Unabdingbarkeit bei dem Abschluß des Ar-
beitsvertrages. Die dadurch im § 1 Absatz 1 der Tarifver-
tragsverordnung vorhandene Lücke ist aus dem Sinn und Zweck
des Tarifvertrages auszufüllen.“

Es ist ein methodischer Grundgedanke, daß man die Probleme
eines Rechtsgebietes stets mit den Mitteln dieses Rechtsgebietes
löst, nicht mit Mitteln, die aus anderen Rechtsgebieten, so z. B.
unter Verwendung von Rechtsnormen aus dem Bürgerlichen
Gesetzbuch — Erlaßvertrag § 397 BGB. — entnommen sind.
Um zu dem Problem des Verzichts auf den Tariflohn Stellung
zu nehmen, ist die Frage aufzuwerfen: Welche Mittel gibt die
Tarifvertragsverordnung an die Hand, um in gegebenen Fällen
die Unabdingbarkeit herbeizuführen? Diese Mittel sind in § 1
Satz 2 des Absatzes 1 angegeben: Vereinbarung der Tarifver-
tragsparteien.

Daß dieses das einzige Mittel ist, ergibt sich aus den
kollektivistischen Grundgedanken des Tarifrechts. Ihm ist der
Vorzug vor den Mitteln zuzuschreiben, welche sich in dem den
individualistischen Rechtsgedanken verwirklichenden Bürgerlichen
Gesetzbuch finden. Der Arbeitnehmer, der wiederholt wider-
spruchlos untertarifliche Bezahlung annimmt, verstößt zwar
gegen Treu und Glauben, wenn er nachträglich den Unter-
schiedsbetrag einfordert. Der Arbeitgeber macht sich aber durch
seine untertarifliche Bezahlung noch eines schwereren Verstoßes
gegen Treu und Glauben schuldig. Das Urteil, welches den
Verzicht auf den entstandenen Tariflohn durch die Arbeitsver-
tragsparteien für rechtswirksam erklärt, ist daher ein Fehl-
urteil.“

Der satte Reichtum hat's ausgedacht,
Daß Armut niemandem Schande macht,
Die Schlemmer lehren am vollen Tisch,
Wie Salz und Brot hält die Wangen frisch.
Die Tauben gurren vom Dachstrand:
„Nehmt lieber den Sperling in der Hand...“
Und die Dummen faßten den Mehrheitsbeschluß,
Daß stets der Klügere nachgeben muß.

Blumenthal.

Damit übernimmt der Gesetzentwurf die zurzeit in der Erwerbslosenfürsorge für die Notstandsarbeiten geltenden Grundzüge und überläßt ihre Regelung im einzelnen späteren Ausführungsbestimmungen. Nur in einem Punkt, nämlich in der Entlohnungsfrage, will der Entwurf von vornherein im Gesetz Richtlinien festlegen.

Es hat kein Teilgebiet der Erwerbslosenfürsorge im Laufe der Jahre so viele und voneinander abweichende Regelungen erfahren, wie die Notstandsarbeit. Umstritten war und ist ihre finanzielle Seite und noch heftiger ihre arbeitsrechtliche und lohnpolitische Seite. Hinsichtlich der Förderung einer Notstandsarbeit abhängen soll von dem Ausmaß der durch diese Arbeit ersparten Unterstützung. Es soll der für die vom öffentlichen Arbeitsnachweis zugewiesenen Erwerbslosen ersparte Unterstützungsbetrag dem Träger der Maßnahme zur Erleichterung seiner finanziellen Last gegeben werden, eventuell sogar über den einfachen ersparten Betrag hinaus bis zum zweieinhalbfachen, sofern es nur ein Darlehen ist, bis zum anderthalbfachen, sofern es ein Zuschuß ist. Immer ist der Gesamtbetrag aber an den Nachweis der gearbeiteten „Arbeitslosentagewerke“ gebunden und damit an ein recht kompliziertes Abrechnungsverfahren. Daneben hat sich immer wieder gezeigt, daß dieses Verfahren den Träger der Maßnahme nur zu leicht zum Betrug reizt. Nicht selten sind andere Arbeiter, nicht als Notstandsarbeiter vermittelte Erwerbslose, von den Bauleitungen als Notstandsarbeiter geführt, um auch für sie den Zuschuß zu erlangen.

Diese Schwierigkeiten berechnen zu der Frage, ob nicht im kommenden Gesetz die Notstandsarbeit grundsätzlich von der Versicherung getrennt und völlig neu geregelt werden sollte. Die Gewerkschaften fordern letzteres. Notstandsarbeiten größeren Umfangs fallen stets in die Zeit abnormaler Arbeitslosigkeit, wenn obnehin in verstärktem Maße öffentliche Mittel für die Unterstützung notwendig sind. Es sollten daher grundsätzlich Notstandsarbeiten nur aus Mitteln des Reiches und der Länder bezuschußt werden. Die Verantwortlichkeit der Geber, vor allem aber der Darlehens- oder Zuschußnehmer, wäre dadurch viel einfacher und wirtschaftlicher gesichert. Zweckmäßigerweise würde dann auch auf den Nachweis jedes einzelnen „Arbeitslosentagewerkes“ zu verzichten sein. Statt dessen könnte die Arbeit mit einem bestimmten, im einzelnen variablen Anteil an den Gesamtkosten bezuschußt werden. Die Schwierigkeiten und die Bedenken, die dieser Lösung entgegenstehen, sind nicht größer wie die Bedenken und Schwierigkeiten, die die derzeitige Form immer wieder auslöst. Vor allem muß die Notstandsarbeit aber grundsätzlich von der Versicherung getrennt und Reich und Land zugewiesen werden.

Biel bedenklicher ist jedoch die arbeitsrechtliche und lohnpolitische Seite. Die derzeitige Regelung der Notstandsarbeit erklärt diese Arbeit zu einer „Form der Erwerbslosenfürsorge“ und schließt dadurch arbeitsrechtlich völlig unhaltbare Zustände. Es besteht die Gefahr, daß künftige Ausführungsbestimmungen auch die Beschäftigung der Erwerbslosen bei Notstandsarbeiten als eine besondere „Form der Arbeitslosenunterstützung“ erklären und damit die jetzige arbeitsrechtliche Ungeheuerlichkeit konservieren. Darum muß diese Frage schon im Gesetz geregelt werden, und zwar unter Anknüpfen an die Rechtslage, die bis Ende 1923 bestand. Wenn es auch sinngemäß den allgemeinen Kündigungsschutz (BRG.) für den Notstandsarbeiter nicht geben kann, da die Möglichkeit offenbleiben muß, ihn gegebenenfalls in eine andere Regelarbeit zu vermitteln, oder umschichtig andere Erwerbslose mit den Notstandsarbeiten zu beschäftigen, so muß doch im übrigen das Recht der Arbeiter voll gewahrt bleiben.

Auch die Entlohnung der Notstandsarbeiter verlangt endlich eine gesetzliche Regelung. Der vorliegende Entwurf verschlimmert die bisher schon durch die Ausführungsbestimmungen vom 30. April 1925 unbefriedigende Regelung ungemein. Bisher galt der Grundsatz, daß der Notstandsarbeiter eine Vergütung erhalten sollte, deren Höhe „der tariflichen oder, mangels einer solchen, der ortsüblichen

Entlohnung, die für Arbeiten gleicher Art am Orte der Notstandsarbeit gezahlt wird“, angepaßt sein soll. Dieser Grundsatz soll nur „in einzelnen besonders gelagerten Fällen“ durchbrochen werden. Der Verwaltungsausschuß des zuständigen Landesamtes soll mit Genehmigung der Landesbehörde „eine obere Grenze“ (lies: Herabsetzung des Tarif- oder Regellohnes) der Vergütung festsetzen können oder anordnen können, „nach welchem Tarifvertrag die Vergütung zu rechnen ist“, und zwar dann, wenn sonst „der Anreiz zur Aufnahme anderer Arbeit nicht erhalten bleiben oder für andere Arbeiter ein Anreiz entstehen würde, zu der Notstandsarbeit abzuwandern“. Der vorliegende Entwurf will zur Regel machen, was heute der Verordnung nach Ausnahme sein soll. Während der Entwurf alle anderen Fragen der Notstandsarbeit den Ausführungsbestimmungen überläßt, engt er die Entlohnungsfrage von vornherein in weiser Vorsicht ein. Er redet nicht mehr von dem Prinzip des Tariflohnes, sondern er will ohne jede Kautelen und ohne jede Beschränkung auf bestimmte Ausnahmefälle dem Vorstand der Landesarbeitslosenkasse das Recht geben, den Notstandsarbeiterlohn durch eine „obere Grenze“ oder durch die Bestimmung, „welcher Tarifvertrag“ angewandt werden soll, unter den Tariflohn zu senken. Dadurch würden die Notstandsarbeiter vom Regen in die Traufe kommen, denn nun wäre ein Damm gegen Lohndruck überhaupt nicht mehr vorhanden.

Darum muß der Reichstag ganz klar aussprechen, daß als Lohn nur der Tariflohn in Frage kommen kann. Mit Recht wehrt sich der Baugewerksbund gegen jede andere Regelung. Notstandsarbeiten sind in 90 von 100 Fällen Bauarbeiten, meist Tiefbau-, Straßen-, Kanal-, Meliorations- und ähnliche Arbeiten. Seit je sind bei solchen Arbeiten auch im freien Arbeitsvertrag neben gelernten und angelernten Stammarbeitern in größerer Zahl Gelegenheitsarbeiter aus den verschiedensten Berufen tätig gewesen. Stets ist für alle diese Arbeiter das Recht auf den Tariflohn anerkannt worden. Dadurch, daß diese Arbeiten nunmehr in erheblichem Umfang als Notstandsarbeiten durchgeführt werden und dabei ein geringerer Lohn festgesetzt werden kann, ist der Tarifvertrag für alle Tiefbauarbeiten auf das äußerste gefährdet. Aber die tiefere Bezahlung der Notstandsarbeiter, als der Tarif für Regelarbeiter vorschreibt, ist zugleich eine unerträgliche Ausbeutung der Erwerbslosen. Es wird eingewandt, die Arbeitsleistung des berufsgewohnten Notstandsarbeiters, der obendrein psychischen Hemmungen unterliegt und oft erst nach langandauernder Arbeitslosigkeit in diese Arbeit kommt, bleibe hinter dem Arbeitseffekt berufsgewohnter Arbeiter zurück. Dieses Argument mag bei einigen Arbeiten zutreffen. Im allgemeinen trifft es nicht zu. In jahrelanger Praxis ist es heute dahingekommen, daß die Bauleitungen arbeitschwache oder unwillige Arbeitslose sehr schnell entfernen. Immer wieder hat es sich gezeigt, daß dort, wo vernünftige Leitungen vorhanden waren, durch zweckentsprechende Gruppeneinteilung, oft in Verbindung mit Akkordberechnung, Arbeitsleistungen erreicht wurden, die in nichts hinter den Leistungen im freien Arbeitsvertrag zurückstehen. Die ärgsten Verhältnisse stellen sich dort ein, wo dem Notstandsarbeiter eine unfaire, untarifliche Entlohnung aufgezungen wird. Mit Recht reagiert der um seinen fairen Lohn Betrogene dadurch, daß er seine Leistung dem Lohn anpaßt.

Die Väter des Entwurfs sollten doch endlich nach den vielen Mißerfolgen klug genug geworden sein, um zu erkennen, daß nur die Anerkennung des Tariflohnes die wirtschaftlichste Durchführung von Notstandsarbeiten sichert. Statt dessen verschlimmern sie die heute geltenden Bestimmungen in größter Weise und führen damit die Notstandsarbeiten vollends in die Sackgasse.

In der Urzeit war die Arbeit eine Not, im Altertum eine Last, im Mittelalter eine Kunst (ein Privilegium, ein Vorrecht), in der Neuzeit ist sie ein Recht, in Zukunft wird sie eine Pflicht sein; das Ideal ist, daß sie eine Lust werde. Weichold (Geschichte der Arbeit).

Arbeitsrecht.

Keine Verantwortlichkeit des Arbeitgebers für verfahrenswidrige Beschlüsse des Betriebsrates.

Grundsätzliche Entscheidung des Reichsgerichts vom 18. Januar 1927.

Der bei der Gewerkschaft Karl Alexander, Steinkohlenbergwerk bei Seilentröden, angestellte Steiger K. war Mitglied des Angestellten- und Betriebsrates. Ihm wurde am 10. August 1921 gekündigt und in einer Betriebsratsitzung wurde die „Entlassung bejaht“. Nach Verlauf von 1 1/2 Jahr erhob K. Klage auf Feststellung der Unwirksamkeit der Kündigung wegen nicht ordnungsmäßigen Zustandekommens des Zustimmungsbeschlusses des Angestellten- und Betriebsrates auf Wiedereinstellung und Fortzahlung des Gehaltes. Das Landgericht Aachen wies die Klage ab, das Obergericht Köln erklärte den Zahlungsanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt, wogegen das Reichsgericht das Berufungsurteil aufhob und die Klage an den Vorberichter zurückverwies. Die eine wichtige Interpretation des Betriebsrätegesetzes enthaltenden Entscheidungsgründe der höchsten Instanz besagen:

Die Feststellung daß der Angestelltenrat vor der Beschlussefassung den Kläger nicht gehört habe und daß die Einladungen zu der entscheidenden Betriebsratsitzung nicht rechtzeitig und ohne Bekanntgabe der Tagesordnung ergangen seien, vermag die aus diesen Verfahrensmängeln gezogene Folgerung, die Kündigung sei unwirksam, nicht zu rechtfertigen. In ständiger Rechtsprechung hat der erkennende Senat eine Nachprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Beschlüsse der Betriebsräte hinsichtlich ihrer Befugnis und des von ihnen beobachteten Verfahrens abgelehnt. Dem Richter den Beschlüssen einer Betriebsvertretung gegenüber ein weitergehendes Prüfungsrecht einzuräumen, liegt kein Anlaß vor. Er würde mit der Stellung der Betriebsvertretungen als öffentlich-rechtliche Selbstverwaltungorgane und mit dem öffentlich-rechtlichen Charakter der für ihren inneren Geschäftsbetrieb bestimmten Verfahrensvorschriften in Widerspruch stehen. Die Beachtung der letzteren ist Pflicht des Vorsitzenden der Betriebsvertretung. Läßt die gesetzliche Betriebsvertretung ihren Zustimmungsbefehl und, wie im vorliegenden Falle, zugleich eine Abschrift des einschlägigen Sitzungsprotokolls durch den Vorsitzenden dem Arbeitgeber übermitteln, so hat dieser keinen Anlaß, der Frage nachzugehen, ob der Betriebsrat auch die Verfahrensvorschriften des Betriebsrätegesetzes befolgt habe oder nicht. Dies um so weniger, als es eine wirtschaftlich kaum erträgliche Härte für die Besagte bedeuten würde, nach mehr als Jahresfrist, als sie die Kündigungsangelegenheit längst für erledigt halten durfte, wegen eines vom Betriebsrat verschuldeten Verfahrensverstosses zur Nachzahlung ein- oder mehrjähriger Gehaltsrückstände gezwungen zu werden. Anders würde es sich verhalten, wenn Nichtmitglieder des Angestelltenrates bei der Beschlussefassung mitgewirkt hätten, denn dann wäre ein gültiger Beschluß überhaupt nicht zustande gekommen. Die Mitglieder des Angestelltenrates mußte Besagte kennen, oder wenn sie sie nicht kannte, mußte sie, ehe sie kündigte, sich darüber vergewissern, ob der Zustimmungsbefehl ihre Unterschriften trug. Nach dieser Richtung hin hat das Berufungsgericht keine Feststellungen getroffen.

Aus dem Beruf.

Mit 70 Jahren noch als Bierbieder tätig

Ist der Kollege Heinrich Birz, Darmstadt. Birz trat vor 45 Jahren als Brauer in die Brauerei Ensling, Stammhaus der heutigen Brauerei Karl Fah S. m. b. H., Darmstadt, in Arbeit. Bei einem Wochenlohn von 8 Mk. nach 10 jähriger Tätigkeit wurde er Bierbieder, steht mithin 35 Jahre an der Pfanne. Jeden Tag wandert er in Nacht und Nebel zu seiner Arbeitsstelle, denn der Beginn seiner Arbeitszeit ist morgens 2 Uhr, um den Betriebsverhältnissen entsprechend zur angemessenen Zeit mit seinem Sud fertig zu sein. Birz erfreut sich noch der besten Gesundheit. Er wurde anlässlich seiner 45 jährigen Tätigkeit sowie seines 70 jährigen Geburtstages von der Betriebsleitung und auch von seinen Arbeitskollegen durch Geschenke besonders geehrt.

weinverkauf erlaubt. Ferner war unterjagt, an „heiligen“ Tagen Branntwein vor der Kirche zu verkaufen. Wer hierbei ertappt wurde, dessen Branntwein verfiel der Beschlagnahme. Von dem Landgraf Philipp erging im Jahre 1524 ein gänzlich Verbot des Branntweinausgangs und Verkaufes. In den Amtsregistern des Hauses Celle vom Jahre 1578 findet sich eine Anzeige: „Hans Müller und Hans Güter haben angefangen, Branntwein zu brennen und zu schenken, wider unseres gnädigen Fürsten Ordnung.“

Die freie Reichsstadt Frankfurt a. M. erließ im Jahre 1582 ein Branntweinverbot, und zwar auf Betreiben der Barbierer, da diese den Branntwein für die damalige Sterblichkeit sehr schädlich erklärten. Das Verbot wurde im Jahre 1605 sogar noch einmal erneuert.

Nachdem man lange Zeit den Branntwein nur aus schlechtem Wein, aus Weinhese oder aus Bierhese hergestellt hatte, ging man in Norddeutschland gegen Ende des 16. Jahrhunderts dazu über, den Branntwein aus Getreide zu verfertigen. In der letzteren Herstellungsart sah man lange Zeit einen unverantwortlichen Mißbrauch des Getreides, auch befürchtete man Verschärfungen zum Schaden des aus Wein hergestellten Branntweines. Man vertrat weiter die Auffassung, daß die Getreide- treiber als Futter für das Vieh sehr schädlich seien und nahm dies besonders für die Schweine an. Beim Genuß derartigen Schweinefleisch befürchtete man für den Menschen Sautauschläge. Dagegen scheint die Bedeutung des Branntweines als Steuergewinn schon frühzeitig erkannt worden zu sein. Bereits im Jahre 1595 wird unter den Einkünften des Regiments der Stadt Berlin eine Branntweinsteuer erwähnt.

In zahlreichen Zustörungen des 16. und 17. Jahrhunderts wird für die Bierbrauer ein Verbot der Branntweinherstellung ausgesprochen. Dennoch besaßen sich viele Brauer, wo ein solches Verbot nicht bestand, mit der Herstellung von Branntwein. In der Zustörung der Bierbrauer von Sondershausen vom 9. April 1598 wird diesen die Herstellung von Branntwein freigegeben, jedoch darf nur Bierhese hierfür benutzt werden. Der Verkauf des Branntweines wurde den Sondershäusern Brauern mit der Begründung gestattet, „dieweil sich etliche alte Leute und andere, die sich daran gewöhnt, sich desselben nicht enthalten könnten“. In Sondershausen im schwäbischen Amte Seidenheim

strengten im Jahre 1616 die Bauern gegen einen Päder Klage bei der Kirchenvisitation an, daß der Genannte aus Dinkel, Roggen, Weizen und anderen Früchten Branntwein erzeuge, was die Bauern als „einen Mißbrauch der Gottesgabe“ hinstellten, da aus der Speise Trank gemacht würde. Die Geschichte zeigt, daß der Branntwein erst als Arzneimittel diente, bis die Entdeckung mehr und mehr aus ihm ein Genußmittel machte, das schnell in allen Volksteilen Eingang fand (namentlich als Kartoffeln zur Herstellung von Spirit hja. Branntwein in immer steigendem Maße benutzt wurden). An dieser Doppelstellung des Branntweines, Arzneimittel und Genußmittel, hat sich auch heute noch nichts geändert, nur daß die Verwendungsmöglichkeiten in der Gegenwart noch größere geworden sind.

Dr. Martell.

Esperanto und Radio.

Fast alle bedeutenden Radiostationen der Welt geben Esperantolehrkurse oder senden in dieser Sprache. Einige von ihnen haben Hochendarditionen ganz in Esperanto für die ausländischen Hörer. Die Statistik zeigt, daß vom 1. Januar 1923 bis jetzt 112 Stationen in 24 Staaten Esperanto in ihr Programm aufgenommen haben, sei es Unterricht oder Vorträge. Es sind dies: Australien 3, Oesterreich 2, Tschechoslowakei 1, Dänemark 3, Finnland 1, Frankreich 3, Deutschland 27, Spanien 5, Holland 2, Ungarn 1, Italien 1, Japan 8, Kanada 4, Lettland 1, Mexiko 2, Norwegen 1, Rumänien 1, Rußland 8, Schweden 2, Schweiz 2, Uruguay 1, Amerika 16. Die noch nicht vollständige Statistik weist schon für nur 30 Stationen in Europa 600 Sendungen auf. Während des VI. Kongresses der proletarischen Esperantisten, der im August 1926 in Leningrad stattfand, stand der Leningrader Sender für die Begrüßungsfeier des Kongresses von 7 bis 10 Uhr abends zur Verfügung, so daß die gesamte Begrüßungsfeier bis weit über die Mauern der Stadt Leningrad und der Sowjetunion hinaus verfolgt werden konnte. Esperanto vervollständigt mehr und mehr seinen Radioworterbuch. Das bekannte französische Radioworterbuch „Annuaire de l'É.R.“ enthält in seinem mehrsprachigen Wörterbuchteil auch eine Spalte in Esperanto. Ein Radiowörterbuch Englisch-Esperanto ist bereits vor längerer Zeit erschienen. Weiter ist eine Ausgabe Dänisch-Esperanto heraus-

gekommen. Entwürfe ähnlicher Wörterbücher existieren bereits in Deutsch und Russisch. Seit kurzem erscheint in dem bekannten französischen Radioverlag Chiron in Paris ein umfangreiches gut abgefaßtes Radioorgan „Internacia Radio Revuo“ vollständig in Esperanto.

Der Arbeiter-Radioklub Deutschlands hat auf seiner II. Reichskonferenz folgende Entschliessung einstimmig angenommen: Die Reichskonferenz empfiehlt allen A.R.K.-Stellen sich im Verkehr mit dem Auslande möglichst des Esperantos zu bedienen und dessen Verbreitung mit allen Kräften zu unterstützen. Dem Sinne nach die gleiche Entschliessung wurde auch von den Radioamateuren der Sowjetunion angenommen, die im Frühjahr 1926 in Moskau stattfand.

Ihnen, Herr Prinzipal, wünsche ich mal,

daß Sie mit harten Stiefeln
und dünnen Klamotten
zur Arbeit trotten,
daß Sie neun oder gar zehn
Stunden an der Maschine steh'n,
und dann müde und hungrig
nach Hause zieh'n.
Sie essen, unterhalten sich eine
Weile,
erwachen wieder
am frühen Morgen,
und mit Ihnen die Sorgen.
Und am Zahltag — die paar
Mark sind schon flöten. Moneten
Märze, Gas, das höchsten Preisen,
Kohlen abzahlen noch vergessen,
und Kleidung ist nebenan.
Das ist der Segen der Arbeit!
Es mangelt an allen Ecken und
und Sie stehen da —
mit leeren Händen.
Und die Kinder sehen Sie an —
Das, Herr Prinzipal,
wünsche ich Ihnen einmal.
Einmal wünsche ich Ihnen,
daß Ihr Direktor
oder Inspektor
nicht gut geschlafen hat.
Er schreit Sie an,
droht mit Entlassung,
und Sie, außer Fassung,
müssen schweigen,
lassen alles über sich ergeh'n,
weil draußen tausend andre steh'n.
Das, Herr Prinzipal,
wünsche ich Ihnen einmal.
Sie machen ein unwilliges
Sie würden sich das nicht (C. nicht?)
gefallen lassen?
Gut. Dann wehren Sie sich,
packen mal ordentlich aus
— und sitzen raus.
Dann können Sie stempeln geh'n
bis Sie müde sind
— und fangen dann
wieder von vorne an.
So ein Dasein, Herr Prinzipal,
wünsche ich Ihnen einmal.
Eckstein.

Dieser Fall, in einem Alter von 70 Jahren noch an der Braupfanne stehen, könnte nach den Arbeitsverhältnissen in unserem Berufe schließlich mit Recht als Seltenheit bezeichnet werden.

Soricht, Bierfahrer, bei Vertragsabstößen.

Leipzig. Die leichtfertig unsere Kollegen Bierfahrer öfter noch sind, beweist wieder folgender Fall. Ein Bierfahrer war 20 Jahre bei einer Brauerei in einer nahen Provinzstadt beschäftigt. Eine auswärtige Großbrauerei suchte dort Eingang und der Bierfahrer ließ sich durch die hohen Verprechungen verleiten, die Niederlage zu errichten. Versprochen wurde ihm 10 Mk. über Tariflohn, außer den üblichen Prozentsätzen auch noch 50 Pf. pro verkauften Hektoliter extra. Die Brauerei teilte ihm dann, als er bereits seine Tätigkeit aufgenommen hatte, schriftlich mit, daß er zu einem Wochenlohn von 40 Mk. auf vierwöchentliche Kündigung angenommen sei. Das Geschäft ging einermessen, da der Bierfahrer ja zum Teil seine alte langjährige Kundschaft von der bisherigen Brauerei mitbrachte.

Wir hatten davon abgeraten, aber der Kollege war so sicher und freute sich, daß er nun selbständig war usw. Der Organisation blieb er aber treu, das war sein Glück.

Nach zwei Jahren, während seiner Krankheit, wurde er nach stattgefundener Revision stricklos entlassen und sollte auch noch 107 Mk. zahlen, sonst würde man ihn wegen Unterjählung gerichtl. belangen. Nun kam er zu uns und suchte Schutz. Wir mußten nun feststellen, daß er von der Großbrauerei hineingelegt worden ist. Er zeigte uns jetzt erst das Schriftstück, woraus wir sahen, daß die 10 Mk. über Tarif nicht mehr bezahlt wurden, denn die jährlich niedergelegten 40 Mk. waren wohl bei Eintritt der Stelle 10 Mk. über Tarif, aber heute nicht mehr. Die Brauerei hat die 40 Mk. einfach weiterbezahlt bis der Tariflohn auf 42 Mk. stieg, dann hat sie 42 Mk. bezahlt. Die 50 Pf. extra pro Hektoliter hat sie auch nur ein Jahr bezahlt.

Sie konnten auf Grund der schriftlichen Erklärung seinerzeit weiter nichts tun, als auf die vierwöchentliche Kündigung und die Nachzahlung der Sonntag- und Heberarbeit klagen, nachdem die Brauerei jede Einigungsverhandlung zunächst ablehnte. Beim Gewerbegericht konnte man in zwei Terminen nicht zu einem Urteil kommen, da die Durchführung gegenseitig nicht einwandfrei war, es sollten nochmals Beweise geführt werden. Wir haben dann mit der Brauerei einen Vergleich abgeschlossen, daß der Kollege immer noch eine größere Summe Geld erhielt. Es mag der Vertretung der Brauerei doch selber zum Bewußtsein gekommen sein, wie sie an den Bierfahrer gehandelt hat. Keine Bezahlung der Heber- oder Sonntagarbeit, trotzdem auch die Frau des Kollegen noch mitgeholfen hat.

So wie es hier dem Kollegen ergangen ist, geht es öfter den Kollegen, weil sie nicht glauben, daß nur die Organisation ihre Interessen vertreten kann. Vor allem, Kollegen, haltet den Tarif ein, das ist der beste Schutz, besser steht ihr euch immer dabei als mit den sonstigen Verprechungen und Abmachungen.

Bei dieser Gelegenheit muß aber wieder einmal das unfaire Geschäftsgebahren der Brauereien gezeichnet werden. Eine derartige Schamlosigkeit wie jetzt, war vor dem Kriege nicht. Jeder lasse sich zum größten Teil unsere Kollegen Bierfahrer dazu gebrauchen. Es werden die hohen Bierpreise festgesetzt, die Bier gehen beim Ausschankpreis noch höher und dann wird den Wirten allerlei Konzeption gemacht, wir könnten Beweise antreten. Der Bierwirt hat davon keinen Vorteil, der muß bei aller Berechnung nach viel zu hohen Preisen bezahlen und die betreffenden Bier stellen extra noch diese Gratifizierung ein.

Wenn in einem kleinen Ort, wo selbst eine Brauerei besteht, noch jedes bis zum auswärtigen Brauereien vertreten sind, was kann dabei verdient, aber richtiger, zugeführt werden? Die Arbeiter in den Betrieben sollen es dann rausführen.

Sie die Arbeitszeit des Jahrespersonals gerade in den Niedriglagen ansteigt, protestiert jeder Beschreibende. Sobald davon ist das unzulässig. Konsumieren. Es gibt Bier, die durch die vielen Bierfahrer, wo jeder glaubt, erst durch mehrere Kunden ein Geschäft machen zu können, das größte Geschäft machen.

Kollegen Bierfahrer, wenn die Brauereien auch zu derartigen überausigen Konsumen gezwungen werden wollen, lehnt das ab, es geht auf eure Arbeitszeit, eure Gesundheit, und letzten Endes reicht das Geld nicht und eure Familie muß darunter leiden; zum Schluss kommt ihr noch in den Verdacht der Unterjählung und eure Stellung seid ihr los. Wenn die Brauereien demartige Forderungen nicht ändern, dann müßt ihr das selbst tun. Verweigert eure Arbeit wie es einem ordentlichen Menschen zuzumuten, alles übrige lehnt ihr ab und beruht euch auf dem Tarif. Bei der heutigen großen Arbeitslosigkeit ist es nicht zu verantworten, daß ihr die Arbeitszeit demartig übersteuert. Die Brauereien verlassen uns doch immer, die Bierfahrer haben das nicht nötig, also richtet euch danach. G. R.

Er braucht keinen Betriebsrat.

Leipzig. Die ungenutzten Arbeiter der Mühle Gramberg haben in diesem Jahre für sich das Recht in Anspruch genommen, einen Betriebsrat zu wählen. Das Betriebsratsgesetz war dem Inhaber der Mühle stets ein Dorn im Auge. Seine Einigungsversuche haben auch in den letzten Jahren immer dazu geführt, daß die Arbeiterhaft auf eine gewisse Arbeitsverteilung beschränkt hat. Bei es doch Herr Gramberg selbst, der auf eine Forderung des Herrn Schwenker Herberge anlässlich einer Lohnverhandlung erklärt hat: „Ich brauche keinen Betriebsrat“. Seine neue Forderung hat er in den letzten Angelegenheiten des Herrn Schwenker Herberge anlässlich einer Lohnverhandlung erklärt. Als in der vorigen Woche das Betriebsratsgesetz in Kraft trat, war sein erstes Ziel die Kündigung eines Betriebsratsmitgliedes. Da nun aber ein Teil der Arbeiterhaft gegen die Betriebsratsgesetz der ungenutzten Arbeiter zu haben, wurden die Angelegenheiten zum Herr- und Schnepfen im Reparaturwerk ausgeführt. Das hat natürlich eingeleitet wurde, ergab sich daraus, daß einige dieser Herren sich zu Anfang zur Arbeit aufstellten. Der Grund war, daß man eine Liste der Angelegenheiten aufstellte und wählte eine Liste der Angelegenheiten, alles Schließen des Herrn Gramberg. Das hat die beiden Angelegenheiten auch einige Angelegenheiten sind, was ich daraus, daß man für den gewählten Betriebsrat einige Propaganda treibt. Mit derartigen Dingen soll Herr Gramberg die jugendliche Bewegung in seinem Betrieb nicht haben. Herr Gramberg wird das nicht haben, die jugendliche Organisation der Arbeiter hat immer noch das in seinem Betrieb. Herr Gramberg wird es zeigen, wenn die Angelegenheiten bessere Lage

und Arbeitsbedingungen zuzubilligen, statt sie mit Bier und Schnaps zu füttern. Herrn Blo und Schicker raten wir, ihre Pflicht als Angestellte im Betrieb zu erfüllen, anstatt sich um die Organisationszugehörigkeit ihrer Untergebenen zu kümmern.

Bewegungen im Berufe.

Die Differenzen mit der Malzfabrik Otto in Hildesheim sind beigelegt.

Berichte.

Jubiläumsfeier des Ortsvereins Dresden.

Am 20. März hatte der Ortsverein Dresden eine große Feier zu Ehren der Jubilare, welche über 25 Jahre Mitglied waren, veranstaltet. Da in den vergangenen Jahren davon Abhand genommen wurde, waren 160 Jubilare mit Frauen hierzu eingeladen. Diese Feier war so gedacht, eine Erinnerung an die früheren Verhältnisse in den Betrieben zu erwecken und dabei gleichzeitig den Jubilaren den Dank für die aufopfernde Tätigkeit im Verband auszusprechen. Dazu hatte sich Kollege Sadert-Berlin bereit erklärt, eine Festrede zu halten.

Kollege Sadert gab in seinen Ausführungen einen Hinweis auf die Entwicklung der Organisation, wobei er besonders auf die Schwierigkeiten eingieng, welche den alten Mitgliedern bei dem Aufbau entgegengekommen wurden, von seiten der einzelnen Unternehmer und deren Stellvertreter. Wenn wir heute bessere Zustände haben als früher, so ist es nur der Tapferkeit und Ausdauer der alten Mitglieder zu verdanken. Nicht die Zeiten haben unsere heutigen Rechte gebracht, sondern die Vorarbeit, welche geleistet wurde; und dafür gebührt den Jubilaren ein großer Dank. Den jungen Mitgliedern möchte dieses zur Nachahmung empfohlen werden, in diese Fußstapfen zu treten, um die Erträge; und die sozialen Rechte auszubauen, damit auch der Arbeiter sich als Mensch fühlen kann. Den Ortsverein Dresden hob Sadert besonders hervor, auf Grund seiner Geschlossenheit in der Organisation schon seit dem Jahre 1889. Dies ist besonders zu verdanken dem Kollegen Frischling in den neunziger Jahren, später dem Kollegen Wintler, dem heutigen Kassierer, sowie dem Kollegen Bröchner, welche schon seit Jahren den Ortsverein zu seiner heutigen Größe mit aufgebaut haben. — Dem Dank der Jubilare erhaltene Kollege Berndt-Kadeberg.

Der Ortsverein Dresden möchte den Wunsch aussprechen, daß diese Feier für alle der Organisation noch fernstehenden Kollegen ein Ansporn sein möge, in dieselbe einzutreten, wo so viele langjährige Kollegen vorhanden sind. Den jungen Mitgliedern muß es aber auch als ihre Pflicht gelten, die alten Kollegen abzulösen, durch die gleiche Aufopferung, wie es die Alten getan haben.

„Den Alten zur Ehr', den Jungen zur Lehr'“

Rundschau.

Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit im Februar 1927.

Nach den Berichten im Reichsarbeitsblatt ergaben sich in den nachbenannten Verbänden folgende Ziffern:

Table with 4 columns: Lebensmittel- u. Getreidearbeiter, Nahrungs- u. Genussmittelarbeiter, Fleischer u. Berufsgenossen. Rows show membership numbers and percentages of unemployed and part-time workers.

Kornung der Flaschen.

Im Deutschen Normenausschuß wurde am 21. März von Vertretern der Flaschenherstellern und verbrauchenden Wirtschaftsstreife ein Sachnormenausschuß gegründet, der die Kornung von Glasflaschen aller Art bearbeiten soll. Vor allem wird es sich darum handeln, die Inhalte, Durchmesser und Halsweiten zu vereinheitlichen. In einer Reihe von Unterausstellungen sollen Flaschen für Wein, Bier, Mineralwasser, Trinkbranntweine und Spirituosen behandelt werden. Die Kornung der Milchflaschen ist bereits seit einiger Zeit beim Reichsernährungsministerium in Arbeit und wird vermutlich in den nächsten Monaten abgeschlossen werden. Bemerkenswert ist, daß alle vertretenen Fachkreise: die Flaschenfabriken, die Brauereien, die Weinhandwerker, Weinhandwerkerverbände, Sektwareneinigungen, Hausfrauenvereine, Konsumvereine usw. die Kornung für notwendig halten und sich zur Mitarbeit bereit erklären.

Ferienreisen des Arbeiter-Bildungsinstituts Leipzig.

Die Ferienreisen sind in allen Einzelheiten festgelegt und genügt. Reise I München-Garmisch-Partenkirchen-Zugspitze-Funsbrunn. Reise II Salzburg-Linz-Wien-Frag. Reise III Ropod-Kopenhagen-Malmö-Jajel Rügen. Reise IV Dresden-Königsberg-Herrnsdorf-Berg Hohpein. Anmeldungen können noch im Arbeiter-Bildungsinstitut Leipzig, Straßr. 17, erfolgen.

Schriftenanzeigen.

Mitteilungen für die Monatsblätter der Unionsm-Brauerei. Es ist durch alle Kreis-Verbindungen usw. zum Preise von 20 Pf. auch im Reichsarbeitsblatt der Unionsm-Brauerei zu beziehen und ab 1. April vierteljährlich zu 20 Pf. bei der Post zu beziehen. Geschäftsstelle: Berlin SW 7, Dorotheenstr. 19.

Verbandsnachrichten.

Verbandsbureau, Redaktion und Expedition der „Verbands-Zeitung“ Berlin NW 40, Reichstagsufer 3. Fernsprecher: Hanja 4934.

14. Beitragswoche vom 27. März bis 2. April

Eingänge der Hauptkasse.

vom 21. bis 26. März.

List of contributions from various districts and organizations, including beer workers, mill workers, and other unions.

Aus den Bezirken und Ortsvereinen.

Sonneberg i. Th. Ass.: Karl Jakob, Eichberg 64.

Unsern werten Kollegen Oskar Schön nebst seiner lieben Frau nachträglich die herzlichsten Glückwünsche zur Vermählung.

Die organisierten Kollegen der Burgbrauerei Euhl (Thür.).

Unsern lieben Kollegen Hermann Ollie zu seinem 25jährigen Arbeitsjubiläum die herzlichsten Glückwünsche.

Die Kollegen der Calenberger Mühle.

Unsern Kollegen Robert Wintemann nebst seiner lieben Frau zur Vermählung die herzlichsten Glückwünsche.

Die Kollegen der Brauerei G. Härte in Weine.

Unsern Kollegen Max Stehr, Gorkauer Societätsbrauerei, Abtlg. Gabelschwerdt, zu seinem 30jährigen Arbeitsjubiläum am 23. März nachträglich die herzlichsten Glückwünsche.

Unsern Kollegen Sebastian Obermeyer und Simon Freundl mit ihren Frauen nachträglich zu ihrer stattgefundenen Vermählung die herzlichsten Glückwünsche.

Unsern werten Kollegen Wilh. Linden zu seinem 25jährigen Arbeitsjubiläum nachträglich die herzlichsten Glückwünsche.

Die Kollegen der Friede-Brauerei, Dittorf a. Rh.

Unsern lieben Kollegen Josef Schön und seiner lieben Frau zur Vermählung die herzlichsten Glückwünsche.

Die Kollegen der Linden-Abler-Brauerei, Bahlsche Kuna.

Unsern lieben Kollegen Andreas Steiner zu seinem 25jährigen Arbeitsjubiläum in der Brauerei Sturm K.-G. in Coburg die herzlichsten Glückwünsche.

Unsern treuen Kollegen Ludwig Kirchner nebst seiner lieben Frau nachträglich die herzlichsten Glückwünsche zur Vermählung.

Die Mitglieder des Ortsvereins Eberstadt b. D. Ortsverein Darmstadt.

Unsern Kollegen Hermann Diebel nebst seiner lieben Frau zur Silberhochzeit die herzlichsten Glückwünsche.

Die Mitglieder des Ortsvereins Lütz. i. Westf.

Unsern Kollegen Otto Helmdach und seiner lieben Frau zur silbernen Hochzeit nachträglich die herzlichsten Glückwünsche.

Die organisierten Kollegen der Gewerkschaftsunterlage Berlin-Stralau.

Unsern Kollegen Heinrich Sander zur Verlobung nachträglich die herzlichsten Glückwünsche.

Die Kollegen der Schlegel-Schwarzpfeiler-Brauerei, Wöhrn.

Unsern Kollegen Josef Kollie habe zu seinem 25jährigen Arbeitsjubiläum nachträglich die herzlichsten Glückwünsche.

Die Kollegen des Bürgerlichen Brauereibes. Derna.

Unsern Kollegen, dem Kraftwagenführer Christian Dann nebst seiner lieben Frau zur Silberhochzeit die herzlichsten Glückwünsche.

Die Kollegen der Brauerei Adolf Schramm, Dörsborn, Bahlsche Westlar.

Unsern Kollegen, dem Dörmalzer Heinrich Reil, zu seinem 25jährigen Arbeitsjubiläum die besten Glückwünsche.

Die Kollegen der Malzfabrik Egerleben H.-G.

Brauerhosen

aus Dreibratt- und Zweibratt-Seder. Fordern Sie Muster ein. Muster gratis und franco.

Herbert Fritsche

Niederoderwitz 1. Sa.



Brauerschuhe

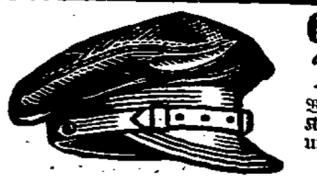
aus Stettinleder, wasserfest, extra starke Holzsohlen Paar 7,- Mk. Best. d. Nachnahme

Sodenhofener Billig-Fabrikanten, München, Lederstr. 5 II.

Achtung! Lieferen von jetzt ab den starken 2-Schnallen-Brauerschuh für 7,50 Mk., sowie Galeschen, Schnürstiefel und Schaffstiefel mit Holzsohlen in altbekannter und vortrefflicher Weise. Preisliste gratis. JOHANN DOHM, Kiel, Reichellenstr. 12.

Der altbekannte Brauerholzschnur mit 2 Schnallen in glattem Nubleder. Unbescholt 7,45 Mk. Bescholt 8,75 Mk.

Bei 3 Paar franco. Heinrich Schäfer, Hanau, Schirndr. 5.



6,50 Mk. der Nachnahme braun od. schwarz Rappaledermütze

Bedingungsloses Rücksendungsrecht Katalog für Mützen, Lederbekleidung und Lederhandschuhe gratis. G. Schauenburg, Arnstadt V. Thüringen.



Billige schämische Beffedern

1 Kilo graue geschliffene G.-M. 3,-; halbweiße G.-M. 4,-; weiße G.-M. 5,-; bessere G.-M. 6,-; daunenweiße G.-M. 8,-; beste Sorte G.-M. 12,- bis 14,-; weiße ungechliffene Rappfedern G.-M. 7,-; 9,50, 11,- Versand franco, zollfrei, gegen Nachnahme. Muster frei. Umtausch oder Rücknahme gestattet. Benedikt Sachsel, Lobes No. 15, bei Pilsen, Böhm.



„Wasserteufel“

die anerkannt besten Brauerschuhe sowie Sodenhofener, Fernschüler und Roggensohlen, Schaffstiefel in allen Schaffstiefel liefert stets zu billigen Preisen

Josef Urban, Cham in Bayern

Schreiben Sie kostenlos Preisliste! Keine Vertreter sind folgende Kollegen in: Köln: Franz Gehl, Köln-Grenfeld, Piusstraße 68. Augsburg: Geh. Schuster, Augsburg-Hochfeld, Bauernmühlstr. 67. Nürnberg: Grotz, Hans Kallner, Grotz, Pilsenerstraße 31/1. Mainz: Hermann Brandl, Mainz, Gaustraße 5/11.



GEWERKSCHAFTER, RAUCHT GEG-ZIGARETTEN, die Qualitätserzeugnisse genossenschaftlicher Produktion.

Man kauft sie nur im KONSUM VEREIN